

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Irisweg e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Irisweg e.V."
- 1.2. Sitz des Vereins ist im Irisweg 2 in 51143 Köln-Porz-Zündorf.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Köln eingetragen (VR 12470).

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Irisweg in Köln-Porz-Zündorf.
- 2.2. Als Zwecke des Vereins gelten insbesondere:
 - Trägerschaft für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeiten
 - Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft
 - Förderung der Elternarbeit im Schulwesen
 - Förderung der schulischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln zur Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel
 - Unterstützung förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler
 - Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen
 - Gestaltung des Schulhofgeländes zur spielerischen Betätigung der Schülerinnen und Schüler.
- 2.3. Alle Aktivitäten sind in Absprache mit der Schulpflegschaft durchzuführen.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden.
- 4.2. Der Beitritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung des Mitglieds schriftlich zum Schuljahresende
- den Tod des Mitgliedes
- Ausschluss eines Mitgliedes. Dieser kann erfolgen aufgrund eines Beschlusses des Vorstands mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch alle Ansprüche aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

6. Beiträge

Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitglieder setzen die Höhe nach eigenem Ermessen fest. Über die

Höhe des jährlichen Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein vor dem Schuljahrsende werden bereits gezahlte Beiträge für das betreffende Schuljahr nicht zurückerstattet.

7. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 8.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 8.2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder als Stellvertreter/in ein anderes Vorstandsmitglied.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Genehmigung des Geschäftsjahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung der Rechnungsprüfer/innen
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages
 - sonstige Angelegenheiten.

9. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich an einen bestimmten Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Sofern der Verein mehr als 100 Mitglieder hat, genügt das Verlangen von 10 Mitgliedern. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Alle Einladungen ergehen schriftlich mit zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines. Zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handheben. Zur geheimen Abstimmung genügt der Antrag von drei Mitgliedern.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - dem Kassierer/der Kassiererin
 - dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden
 - dem Schulleiter/der Schulleiterin. Dieser/diese kann durch den Konrektor/die Konrektorin vertreten werden.

- 10.2. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin und Kassierer/Kassiererin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- 10.3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Den geschäftsführenden Vorstand bilden: Der/die Vorsitzende, Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin und Kassierer/Kassiererin.
- 10.4. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 10.5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.
- 10.6. Sitzungen des Vorstandes leitet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- 10.7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 10.8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

11. Kassengeschäfte

- 11.1. Alle Kassengeschäfte werden von dem Kassierer/der Kassiererin geführt, der/die im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wird. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche an Dritte zu delegieren.
- 11.2. Der Kassierer/die Kassiererin hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
- 11.3. Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 11.4. Die Prüfer/innen können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 11.5. Alle Kassengeschäfte werden über Konten bei hiesigen Bankinstituten abgewickelt. Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

12. Verwendung der Einnahmen

Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Vermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung eines solchen Gewinnes an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

13. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Köln zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Irisweg in Köln-Porz-Zündorf.

14. Datenschutz im Verein

14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

14.3 Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.11.1996 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2018 geändert.